

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am
15. April 2003**

(Rechtssache C-176/03)

(2003/C 135/31)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 15. April 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind J.-F. Pasquier und W. Bogensberger, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass der Rahmenbeschluss des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht⁽¹⁾ rechtswidrig ist;
- den genannten Rahmenbeschluss für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage stützt sich auf Artikel 35 Absatz 6 des Vertrages über die Europäische Union.

Die Kommission unterstützt die Ziele des Rahmenbeschlusses vorbehaltlos, zweifelt aber die Tauglichkeit der für die fraglichen Maßnahmen gewählten Rechtsgrundlage, nämlich des Vertrages über die Europäische Union, insbesondere Artikel 29, 31 Buchstabe e und 34 Absatz 2 Buchstabe b. Diese Maßnahmen fielen nämlich eindeutig in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Die Wahl der Rechtsgrundlage sei im vorliegenden Fall wegen der institutionellen Besonderheiten des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union von Bedeutung, der u. a. kein dem Vertragsverletzungsverfahren gleichwertiges Instrument kenne.

Die Wahl der Rechtsgrundlage einer Handlung müsse sich nach der Rechtsprechung auf objektive, der richterlichen Kontrolle zugängliche Kriterien stützen, die insbesondere von Ziel und Inhalt der Handlung abhingen.

Im vorliegenden Fall fielen sowohl das Ziel als auch der Inhalt des Rahmenbeschlusses offensichtlich in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Ziel des Rahmenbeschlusses sei der Schutz der Umwelt durch die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrem Nachteil begangen würden; dies entspreche den gemeinschaftlichen Zuständigkeiten, die insbesondere in Titel XIX EG (Artikel 174 bis 176) und in Artikel 6 EG vorgesehen seien. Gleiches gelte für den Inhalt des Rahmenbeschlusses. Die

Tatbestände, die von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2 und 3 des Rahmenbeschlusses als Umweltstraftaten einzustufen seien, bezögen sich überwiegend auf Handlungen, die durch das Gemeinschaftsrecht erfasst würden.

Artikel 47 des Vertrages über die Europäische Union begründe den Vorrang der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, so dass es rechtlich nicht möglich sei, Handlungen auf der Grundlage dieses Vertrages vorzunehmen, wenn dafür eine Gemeinschaftszuständigkeit bestehe.

Außerdem seien die Gemeinschaften dafür zuständig, die Mitgliedstaaten zum Erlass von Strafvorschriften zu verpflichten, wenn dies für die Gewährleistung der Geltung und der Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts erforderlich sei.

In dieser Hinsicht hätten die Mitgliedstaaten nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes, die z. B. im Urteil vom 21. September 1989 in der Rechtssache 68/88 (Kommission/Griechenland, Slg. 1989, 2965) zum Ausdruck komme, die Verpflichtung, Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen zu ahnden wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht, wobei die Sanktion wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müsse. Die Mitgliedstaaten könnten so etwa gehalten sein, strafrechtliche Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht vorzusehen. Es komme sogar vor, dass der Gemeinschaftsrechtsakt selbst die Sanktionsarten bestimme, die die Mitgliedstaaten einführen könnten; siehe z. B. Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽²⁾.

Zudem sei beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts der Gemeinschaftsgesetzgeber dafür zuständig, die Mitgliedstaaten zum Erlass von strafrechtlichen Sanktionsvorschriften zu verpflichten, wenn er der Auffassung sei, dass die Beachtung der von ihm gesetzten Normen nur durch solche Vorschriften gewährleistet werden könne.

⁽¹⁾ Rahmenbeschluss 2003/80/JI, ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 55.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

**Klage des Königreichs Belgien gegen die Kommission der
Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. April
2003**

(Rechtssache C-182/03)

(2003/C 135/32)

Das Königreich Belgien hat am 28. April 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers sind A. Snoecx als Bevollmächtigte im Beistand von P. Kelley, B. van der Walle de Ghelcke und J. Wouters, avocats.

Das Königreich Belgien beantragt,

- die Entscheidung C(2003) 564 endg. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Februar 2003 über eine Beihilferegelung des Königreichs Belgien zugunsten der in Belgien ansässigen Koordinierungszentren für nichtig zu erklären, soweit darin Belgien nicht gestattet wird, den Koordinierungszentren, die am 31. Dezember 2000 die Steuerregelung in Anspruch genommen haben, eine auch nur zeitlich befristete Erneuerung ihres Status als Koordinierungszentrum zu gewähren;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Erster Klagegrund: Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 2 EG, Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit, soweit die Kommission dem belgischen Staat und den Koordinierungszentren, deren individuelle Anerkennung vor dem 31. Dezember 2010 — insbesondere in den Monaten unmittelbar nach der Zustellung der Entscheidung — ablaufe, keine angemessene Frist eingeräumt habe

In Artikel 2 der Entscheidung werde der belgische Staat verpflichtet, die Steuerregelung für die Koordinierungszentren aufzuheben oder so umzugestalten, dass sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei; in Artikel 3 werde eine Frist von zwei Monaten festgelegt, innerhalb deren der belgische Staat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müsse, um der erwähnten Verpflichtung nachzukommen. Diese Frist sei offensichtlich unzureichend, da die betreffende Regelung nur durch ein förmliches, im Parlament verabschiedetes Gesetz geändert werden könne. Damit verstoße die Kommission gegen Artikel 88 Absatz 2 EG, der nach der Rechtsprechung auf dem Gedanken der Zusammenarbeit zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission beruhe. Das Erfordernis einer angemessenen Frist gewinne im vorliegenden Fall besondere Bedeutung, da die betroffene Regelung bereits in den 80er Jahren notifiziert und ursprünglich von der Kommission nicht als Beihilfe angesehen worden sei.

Die vorgesehene Frist sei auch für die Koordinierungszentren unangemessen. Die Anerkennung würde jeweils für zehn Jahre gewährt und sei erneuerbar, wobei als einzige Bedingung vorgesehen sei, dass die Zentren nach wie vor die in der Regelung aufgestellten Voraussetzungen erfüllten. In den Begründungserwägungen der Entscheidung werde zwar anerkannt, dass das berechnete Vertrauen der bestehenden Koordinierungszentren zu schützen sei, doch verbiete die Entscheidung jede Erneuerung einer Anerkennung, selbst in Fällen, in denen die Anerkennung in den Monaten unmittelbar nach der Zustellung der Entscheidung ablaufe. Für zahlreiche hiervon betroffene Zentren bewirke die Entscheidung die sofortige Einstellung ihrer Tätigkeit.

Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 2 EG und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit der Entschließung des Rates über einen Verhaltenskodex

Mit der Entschließung des Rates und der Rat im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Dezember 1997 sei ein Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung festgelegt worden. In Bezug auf die 66 von dem Verhaltenskodex erfassten steuerlichen Maßnahmen, zu denen auch die Regelung über Koordinierungszentren gehöre, habe der Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ vom 26. und 27. November 2000 entschieden, dass für Unternehmen, die am 31. Dezember 2000 eine schädliche Regelung in Anspruch nähmen, die Wirkungen dieser Regelung unabhängig davon, ob sie für eine befristete Zeit gewährt worden sei oder nicht, spätestens am 31. Dezember 2005 erlöschen müssten. Schließlich sei am 21. Januar 2003 im Rat eine grundsätzliche Einigung über die Anwendung des Verhaltenskodex erzielt worden, nach der Koordinierungszentren, die am 31. Dezember 2000 die Regelung in Anspruch genommen hätten, ihre Anerkennung für die laufenden zehn Jahre, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2010 weiter voll in Anspruch nehmen dürften.

In der angefochtenen Entscheidung werde es untersagt, Anerkennungen, die nach der Zustellung der Entscheidung abgelaufen seien, zu erneuern, wodurch das berechnete Vertrauen sowohl des belgischen Staates als auch der Koordinierungszentren auf die Verlängerung der bestehenden Anerkennungen bis 31. Dezember 2010 verletzt worden sei.

Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Gleichheitssatz

Das von der Kommission angewandte System führe zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung derjenigen Zentren, deren Anerkennung im Jahr 2003 ablaufe und die die Vergünstigung der Regelung nach einer Übergangsfrist von nur wenigen Monaten verlören, gegenüber den Zentren, deren Anerkennung kurz vor dem 31. Dezember 2000 erneuert worden sei und die folglich die Regelung bis zum Jahr 2010 in Anspruch nehmen könnten.

Vierter Klagegrund: Verstoß gegen die Begründungspflicht

Die Kommission gebe keine rechtliche zureichende Begründung, warum sie für die Zentren, deren Anerkennung kurz nach Erlass der Entscheidung ablaufe, keine Übergangsregelung vorsehe. Außerdem enthalte die Entscheidung nur lückenhafte Ausführungen zu den Gründen, aus denen der Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 16. Februar 2003 nicht für die Anwendung von Übergangsmaßnahmen berücksichtigt worden sei.